



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 529/106

A-6010 Innsbruck, am 16. März 1989

Tel: 05222/508, Durchwahl Kloppe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

Bitte in der Antwort die
Geschäftsnummer dieses
Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	<u>3</u> GE 9 89
Datum:	21. MRZ. 1989
Verteilt	<u>22. März 1989</u> <i>Machhammer</i>

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schulunterrichtsgesetz vorübergehend
geändert wird;
Stellungnahme *L. Bauer*

Zu Zahl 12.940/15-III/2/88 vom 9. Jänner 1989

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz vorübergehend geändert wird, wird fol-
gende Stellungnahme abgegeben:

Ha. wird keine Veranlassung gesehen, die Aufnahmeprüfung zum
Übertritt von einer AHS-Schulform in eine andere auszusetzen.
Ziel der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle war es, die
Typenzahl der allgemeinbildenden höheren Schulen zu reduzie-
ren. Das Bildungsangebot des realistischen Gymnasiums sollte
jedoch nach § 39 Abs. 1 Z. 2 des Schulorganisationsgesetzes
erhalten bleiben. Daher ist auch keine Aufnahmeprüfung für
jene Schüler notwendig, die dieses gesetzlich vorgesehene
Angebot von der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren
Schule in die Oberstufe hin in Anspruch nehmen. Es besteht
jedoch kein Grund, Aufnahmeprüfungen nach § 29 Abs. 5 des
Schulunterrichtsgesetzes für die Schüler zu suspendieren,

- 2 -

die von einer Schulart einer allgemeinbildenden höheren Schule in eine andere Schulart derselben übertreten wollen. Durch den generellen Wegfall der Aufnahmeprüfung würden die im Schulorganisationsgesetz ausdrücklich verankerten Langformen des Gymnasiums, des Realgymnasiums und des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums zerrissen, was der Intention dieses Gesetzes klar widerspricht. Erwartungen von Schülern oder Eltern können nicht enttäuscht werden, da auch bisher im Aufbau unseres Schulwesens kein Bildungsangebot vorhanden war, in dem eine gymnasiale Unterstufe mit der Oberstufe eines Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums kombiniert worden wäre.

Da die vorgesehene Sonderregelung im Schulunterrichtsgesetz eine faktische Aufgabe der AHS-Langformen bedeuten würde, wird der vorliegende Entwurf seitens des Landes abgelehnt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesacher